

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Mit Schreiben vom 22.04.2013 (Aktenzeichen 10.10.1.1.15.01-Be) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises wurde der Gemeinde Bördeland mitgeteilt, dass gegen eine öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung keine Einwände bestehen. Damit kann die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland veröffentlicht werden.

Die Hauptsatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bördeland“.
- (2) Die Gemeinde Bördeland ist aufgrund des Gebietsänderungsvertrages, veröffentlicht am 28. Dezember 2007 im Amtsblatt Nr. 19 des Salzlandkreises, durch die Vereinigung der bisher selbstständigen Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens entstanden. Die vorgenannten bisherigen Gemeinden sind eigenständige Ortsteile der Gemeinde Bördeland und führen neben dem Namen der Gemeinde Bördeland ihren bisherigen Gemeinamen als Ortsteilbezeichnung.
- (3) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Bördeland ist der Ortsteil Biere.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bördeland führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde zeigt ein Wappen, geviert, 1 und 4 in Rot eine goldene Getreidegarbe, 2 und 3 in Silber ein schwarzes Bergmannsgeizähe.
- (2) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Gemeinde Bördeland führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde zeigt eine Flagge in Form einer Streifenflagge, längs gestreift, in den Farben Gelb-Rot mit mittig aufgelegtem Wappen der Gemeinde Bördeland.

- (4) Die Gemeinde Bördeland führt ein Dienstsiegel, das dem der Anlage 1 beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Bördeland – Salzlandkreis“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Gemeinderates abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland entscheidet gem. § 44 Abs. 3 und 4 GO LSA insbesondere über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 10.000 € im Einzelfall,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 20.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 20.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen für VOL/A ab einem Vermögenswert von 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen für VOB/A ab einem Vermögenswert von 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA; bei Rechtsgeschäften aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 10.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert ab 10.000 € im Einzelfall,
10. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 10.000 € Vermögenswert.
11. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bildet gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA zur Erfüllung seiner Aufgaben folgenden abschließenden ständigen Ausschuss:

* Haushaltsausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den Reihen der ehrenamtlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates zu § 44 Abs. 3 Nr. 4/ 4a, 5 GO LSA vor und entscheidet über die Aufgaben nachfolgender Ziffern 1 - 9:
 1. über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab 5.000 € bis unter 10.000 €,

2. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA ab 10.000 € bis unter 20.000 €,
4. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert ab 10.000 € bis unter 20.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung
5. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert ab 25.000 € bis unter 50.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
7. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA für einen Vermögenswert ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA für einen Streitwert im Einzelfall ab 5.000 € bis unter 10.000 €,
9. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe ab 5.000 € bis unter 10.000 € Vermögenswert.

(2) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, den Ortschaftsräten und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden⁽¹⁾ und keine wesentliche Bedeutung haben.

Der Bürgermeister entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 sowie über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 1 bis EG 7 TVÖD,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,
3. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA unter 10.000 €,
4. Rechtsgeschäfte i. S. von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA unter 10.000 €,
5. die Vergabe von Leistungen nach VOL/A für einen Vermögenswert unter 10.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für einen Vermögenswert unter 25.000 €, unter Beachtung des § 14 Abs. 6 Nr. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung,
7. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
8. Rechtsgeschäfte i. S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Vermögenswert unter 5.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall unter 5.000 €,
10. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern es sich nicht um Streitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder nicht gesetzlich andere Zuständigkeiten vorgeschrieben sind,

11. die Niederschlagung und Stundung von einzelnen Ansprüchen der Gemeinde in einer Höhe bis zu 5.000 € Vermögenswert.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Bürger

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Gemeinderat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

Der Gemeinderat hält vor Eröffnung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde Bördeland fallen.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Bördeland statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger § 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Bördeland bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 14

Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:

1. Biere
2. Eggersdorf
3. Eickendorf
4. Großmühligen
5. Kleinmühligen
6. Welsleben
7. Zens

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt bei Neuwahl

1.	Ortschaft Biere	9 Mitglieder
2.	Ortschaft Eggersdorf	7 Mitglieder
3.	Ortschaft Eickendorf	7 Mitglieder
4.	Ortschaft Großmühligen	7 Mitglieder
5.	Ortschaft Kleinmühligen	7 Mitglieder
6.	Ortschaft Welsleben	7 Mitglieder
7.	Ortschaft Zens	5 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 5 Ziffer 1 der Gebietsänderungsvereinbarung die folgenden in § 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten bezüglich des betroffenen Ortsteiles zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1.
 - die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen,
 - die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie
 - Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen,

soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, (öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung über den Bereich des Ortsteiles hinausgeht sind z.B.: Schulen, KITA, Feuerwehr, Senioreneinrichtungen sowie Sporthallen und Einrichtungen)

2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, bis 5.000,00 Euro
5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
6. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Für freiwillige Leistungen soll unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und ggf. zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen jährlich ein Betrag von höchstens 5,00 Euro pro Einwohner in den Haushalt eingestellt werden.

(5) Vor der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der jeweilige Ortschaftsrat zu den Ortsteil berührenden Angelegenheiten zu hören. Dabei ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Gebietsänderungsvereinbarung zu beachten.

(6) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig zu hören, soweit er nicht selbst für die Erledigung zuständig ist. Hierzu zählen zunächst die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindefestungen in den Ortsteilen,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Ortsteilen einschließlich der Straßenbeleuchtung,

3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Gemeinde, das innerhalb der Ortsteile liegt, ab 5.000,00 Euro
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortsteile betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortsteile als solches unmittelbar betreffen,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen, insbesondere Industrie- und Gewerbeansiedlungen und Wohngebiete,
8. Änderung der Grenzen der Ortsteile, des Gebietsänderungsvertrages und der Ortschaftsverfassung.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Auf Beschluss des Ortschaftsrates eines Ortsteiles kann in seinen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde abgehalten werden.

(2) Die Einwohnerfragestunde ist mit der Einladung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Fragestunde findet vor der Eröffnung der Tagesordnung statt.

(4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(5) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen oder diese betreffen.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person oder dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 16

Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 GO LSA gewählt.

(2) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in den Ortsteilen:

- die Durchführung von Sprechstunden in den Ortsteilen,
- die Repräsentation der Ortsteile im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- die Umsetzung des Vorschlagsrechtes des Ortschaftsrates in allen Angelegenheiten, die die Ortsteile betreffen.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Bördeland, dem „Bördeland-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Bördeland-Kurier“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer

bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen während der Dienststunden der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Bördeland-Kurier“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- OT Biere, am Dienstgebäude der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- OT Eggersdorf, am Grundstück Kirchstraße 4,
- OT Eickendorf, am Grundstück Karl-Marx-Straße 1,
- OT Großmühlingen, am Grundstück Markt platz 2,
- OT Kleinmühlingen am Grundstück Große Graue vor dem Garten des Grundstücks Karl-Marx-Straße 26,
- OT Welsleben am Grundstück Krumme Straße 31,
- OT Zens am Grundstück am zentralen Platz zwischen den Grundstücken Bördestraße 5 und Bördestraße 9.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Bördeland-Kurier“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Dienstgebäudes der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 25.10.2010 außer Kraft.

Bördeland, den 25.04.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck

Bundestagswahl 2013

Werte Bürgerinnen und Bürger,
zur Durchführung der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 werden ehrenamtlich Wahlhelfer zur Besetzung der

Wahlvorstände in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland benötigt.

Wer Interesse hat im Wahlvorstand mitzuarbeiten, kann sich in der Gemeindeverwaltung OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland oder telefonisch unter 039297/260 melden.

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste der Gemeinde Bördeland für das Amt eines Schöffen des Amts- und Landgerichts (Wahlperiode 2014 – 2018) liegen in der Zeit vom

10.06.2013 – 17.06.2013

in der Gemeinde Bördeland, Ordnungs- und Sozialamt, OT Biere, Magdeburger 3, 39221 Bördeland während der Dienststunden aus.

Die Dienststunden der Gemeinde Bördeland sind:

Montag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 – 11.15 Uhr	

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der o.g. Behörde schriftlich oder zu Protokoll gemäß § 37 in Verbindung mit §§ 32,33,34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Einspruch erhoben werden.

Mitteilung Ortsteil Welsleben

Ab sofort findet bis auf weiteres die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters jeden 1. Freitag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 30.05.2013

Beschluss 01 – 04 / 2013 – Berufung zum Ortswehrleiter Biere
Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Hans-Jürgen Schulze mit Wirkung vom 01.08.2013 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren (längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren) zum Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 02 - 04 / 2013 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Biere

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den zur Zeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Reinhard Bester mit Wirkung vom 01.08.2013 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Biere der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 03 - 04/ 2013 – Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen des Amts- und Landgerichts, Wahlperiode 2014 - 2018

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 24 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.93), des § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in den zuletzt geänderten Fassungen und gemäß dem RdErl. des MJ, MI und MS vom 20.12.2007- 3221-401.44 (MBL. LSA Nr. 47/2007 vom 28.12.2007) die Aufnahme von 9 Bewerbern aus der Gemeinde Bördeland in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen des

Amtsgerichts Schönebeck und des Landgerichts Magdeburg. Die Vorschlagsliste und die handschriftlichen Erklärungen der Bewerber liegen dieser Beschlussvorlage bei.

Hinweis: Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 36 Abs. 1 Satz 2, § 77 GVG).

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05 – 04 / 2013 – Durchführung der Investitionsmaßnahme - Sanierung und Ertüchtigung Röheteich OT Kleinmühlungen im Rahmen des Förderprogramms ILEK
Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme – Sanierung und Ertüchtigung des Röheteiches OT Kleinmühlungen im Rahmen des Förderprogramms ILEK.

Die Finanzmittel werden im Haushaltsplan 2013 bereitgestellt.
26.525,10 € Gesamtaufwendungen

Die Aufwendungen werden durch folgende Erträge gedeckt:
15.603,00 € Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms ILEK

10.922,10 € Eigenmittel

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 06 – 04 / 2013 – Durchführung der Investitionsmaßnahme - Sanierung Trauerhalle OT Welsleben im Rahmen des Förderprogramms ILEK
Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Durchführung der Investitionsmaßnahme – Sanierung der Trauerhalle OT Welsleben im Rahmen des Förderprogramms ILEK.

Die Finanzmittel werden im Haushaltsplan 2013 bereitgestellt.
78.969,71 € Gesamtaufwendungen

Die Aufwendungen werden durch folgende Erträge gedeckt:
47.240,35 € Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms ILEK

31.729,36 € Eigenmittel

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 07 - 04 / 2013 – Anschaffung eines MTW (Mannschaftstransportwagen) für die Ortsfeuerwehr Eickendorf
Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Punkt 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens MTW.

Die Aufwendungen in Höhe von 12.000 € werden im Haushaltsplan 2013 bereitgestellt:

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 04 - 04 / 2013 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Der Fehlerteufel hatte sich eingeschlichen, aufgrund dessen noch einmal die Veröffentlichung der drei nachfolgenden Satzungen:

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung

von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung in der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 4,6,44 und 91 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit den §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492, und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG -LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „ Elbaue“ und „Untere Bode“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) In der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen Welsleben und Zens obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß dem § 54 Abs.1 WG-LSA dem Unterhaltungsverband „ Elbaue“ mit Sitz in 39218 Schönebeck in der Amtsbreite 1 und dem Unterhaltungsverband „Untere Bode“ mit Sitz in 39435 Borne in der Ernst-Thälmann-Str. 14.

(2) Mitglieder im Unterhaltungsverband „Elbaue“ sind die OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf, Biere, Eggersdorf, Welsleben und Kleinmühlungen.

(3) Mitglieder im Unterhaltungsverband „ Untere Bode“ sind die OT Zens, Großmühlungen, Eickendorf und Biere.

(4) Die Gemeinde Bördeland ist gemäß § 54 Abs.3 WG-LSA Mitglied der Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „ Untere Bode“.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Bördeland legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

(3) Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben und beigetrieben.

§3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Ermittlung des umlagepflichtigen Aufwandes

Als umlagefähiger Aufwand gelten die Verbandsbeiträge, die die Gemeinde Bördeland jährlich an die Unterhaltungsverbände nach § 1 zu zahlen hat.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der nach § 4 ermittelte Aufwand wird auf die Umlagepflichtigen umgelegt. Umlagen bis zu einer Kleinstbetragsgrenze von 5,00 € werden weder erhoben, noch nachgefordert oder erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

(2) Gemäß § 55 (3) WG- LSA werden die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder an den Verbandsgebieten beteiligt sind (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden in

den Verbandsgebieten gemäß § 149 GO-LSA zur Gesamteinwohnerzahl in den Verbandsgebieten als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag) umgelegt.

(3) Gemäß § 55 (5) WG-LSA sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, beitragsfrei.

(4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO-LSA).

(5) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(6) Bei Flächenüberschneidungen des Gemeindegebietes durch Flächen des Verbandsgebietes „Elbaue“ und Flächen des Verbandsgebietes „Untere Bode“ ist die Einwohnerzahl für die zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörende Fläche maßgebend

§ 6

Höhe der Umlage

Die Höhe der Umlage wird in einer gesonderten Umlagensatzung festgelegt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Umlagebescheide der Unterhaltungsverbände nach § 1 Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstückabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflicht und Anzeigepflicht

(1) Die Umlagepflichtigen oder ihre Vertreter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen und die gegebenenfalls nötigen Unterlagen und Beweismittel einzureichen.

(2) Die Gemeinde Bördeland kann an Ort und Stelle ermitteln, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Bördeland sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Der bisherige und der neue Umlageschuldner sind insoweit anzeigepflichtig.

(6) Versäumt es der bisherige Umlageschuldner der rechtzeitigen Mitteilung an die Gemeinde Bördeland nachzukommen, so haftet er für Beiträge, welche für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfällt, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Festsetzung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Bördeland zulässig.

(2) Die Gemeinde Bördeland darf die für die Zwecke der Gemeindesteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch durch automatische Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 8 Abs. 1 für die Erhebung und Bemessung der Umlage Angaben und Auskünfte nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

2. § 8 Abs.2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dafür erforderliche Hilfe verweigert

3. § 8 Abs. 4 der schriftlichen Anzeigenpflicht der über die Umlage relevanten Tatsachen, wie einen Wechsel der Rechtsverhältnisse, nicht innerhalb eines Monats nachkommt und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen selbstständigen Gemeinden,

Kleinmühligen	vom 18.06.2003
Zens	vom 01.07.2003
Großmühligen	vom 11.11.2002
Eickendorf	vom 03.07.2003
Eggersdorf	vom 29.03.2007

und den OT Biere vom 17.12.2009 und Welsleben vom 17.12.2009 und der Gemeinde Bördeland vom 19.09.2012 außer Kraft.

Bördeland, d. 21.03.2013
ausgefertigt am 21.05.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von einmaligen Straßenaus- baubeiträgen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes

für das Land-Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung vom 19.12. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Gemeinde Bördeland für das Gebiet der Gemeinde Bördeland Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder seit dem Inkrafttreten der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Eickendorf, Welsleben oder Eggersdorf entsprechende wiederkehrende Beiträge i. S. des § 6 a KAG-LSA zu erheben sind.

(3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für:

1. den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.

2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
- b) Rinnen und Bordsteinen
- c) Radwegen
- d) Gehwegen und Treppen
- e) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen
- f) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen
- g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen
- h) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen.
- i) selbständigen Grünanlagen
- j) selbständigen Parkeinrichtungen (zu Erholungszwecken)
- k) selbständigen Fußwegen

4. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.

5. die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter);

6. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(3) Der Aufwand kann für Abschnitte einer Einrichtung gesondert ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.

(2) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeinde-eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt bei:

1. Durchgangs-/ Hauptverkehrsstraßen

- a) Fahrbahn 20 %
- b) Radweg 20 %
- c) Parkeinrichtungen 55 %
- d) Gehweg 55 %
- e) Beleuchtung 55 %
- f) Oberflächenentwässerung 55 %
- g) Straßenbegleitgrün 55 %

2. Haupteerschließungsstraßen

- a) Fahrbahn 40 %
- b) Radweg 40 %
- c) Parkeinrichtungen 60 %
- d) Gehweg 60 %
- e) Beleuchtung 60 %
- f) Oberflächenentwässerung 60 %
- 4g) Straßenbegleitgrün 60 %

3. Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 60 %
- b) Radweg 60 %
- c) Parkeinrichtungen 70 %
- d) Gehweg 70 %
- e) Beleuchtung 70 %
- f) Oberflächenentwässerung 65 %
- g) Straßenbegleitgrün 65 %

4. Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 65 %

5. Selbständige Fußwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 60 %

6. selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen 50 %

(4) Bei kombinierten Geh- und Radwegen wird der Beitragssatz entsprechend dem/der eines Gehweges festgesetzt.

(5) Der Beitragssatz für die Kosten des Grunderwerbs, die Freilegung von Flächen und die Herstellung bzw. den Ausbau von

Böschungen und Stützmauern ergibt sich aus deren sachlicher Zuordnung zu den Teileinrichtungen. Ist eine genaue Zuordnung nicht möglich, so gilt der jeweilige Beitragssatz für die Fahrbahn.

- (6) Ausbuchtungen, Einmündungen, Abbiegespuren und Wendemöglichkeiten sind beitragsfähig.
- (7) Im Sinne dieses Paragraphen gelten als
- Durchgangsstraßen: Straßen, die in besonders starkem Maße dem innerörtlichen oder überörtlichen Kfz-Verkehr dienen - insbesondere auch die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 - Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken, jedoch überwiegend dem innerörtlichen Kfz-Verkehr dienen,
 - Anliegerstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Kfz-Verkehr innerhalb von Baugebieten dienen;
 - Reine Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-/Radverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für Kfz-Verkehr möglich ist.
 - Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete reine Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern/ Radfahrern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 - Selbständige Fußwege: Fußwege, die nicht straßenbegleitend sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit dem Kraftfahrzeug möglich ist.
- (8) Die Gemeinde Bördeland kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Beitragsbemessung sprechen.
- (9) Zuschüsse Dritter können - soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Gemeinde verwendet werden.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Abrechnungseinheit besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:
- Bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - Für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss¹ 0,25
- (2) Dach- und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind.
- (3) In beplanten Gebieten gilt als Geschoszzahl die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Anzahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) nicht die Anzahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Anzahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0,

wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (4) Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschoszzahl die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück.
- (5) Sind auf einem Grundstück in einem nicht beplanten Gebiet mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl von Geschossen.
- (6) Ist in nicht beplanten Gebieten auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des Bauwerkes ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind Kirchen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung vorhanden oder in beplanten Gebieten zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- 1 Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn darin Deckenoberflächen in der Mitte mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die umgebende Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. (§ 87 Abs. 2 Abs. BauO LSA)
- (8) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H.
- (9) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die
- als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- und Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor wird hier mit 0,5 berechnet,
 - landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt hier 0,0333,
 - forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt dabei 0,0167.
- (10) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§35 BauGB)

liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
- e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

(11) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

(12) Bei einem ausschließlich im Außenbereich (§ 35 BauGB) befindlichen, bebauten Grundstück werden die bebauten bzw. die unbebauten Flächen bei der Beitragsverteilung separat betrachtet. Flächen, die ihrer Nutzung nach unmittelbar mit der Bebauung im Zusammenhang stehen sowie dauerhaft befestigte Flächen (Pflaster, Beton, Platten, Asphalt u. ä.) werden den bebauten Flächen zugeordnet.

§ 5 Grundstücke an mehreren Straßen/Plätzen

(1) Grundstücke, die an mehrere Straßen/Plätzen angrenzen bzw. durch mehrere Straßen/Plätze erschlossen werden, sind für alle diese Straßen/Plätze beitragspflichtig

(2) Bei Grundstücken entsprechend Abs. 1, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die an mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde Bördeland stehenden öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne dieser Satzung anliegen, ist der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 2/3 heranzuziehen. Den entsprechenden Ausfall trägt die Gemeinde Bördeland.

§ 6 Besondere Wegebeiträge

Bei Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die kostspieliger hergestellt oder ausgebaut werden als dies üblicherweise notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, erhebt die Gemeinde von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge. Die Beiträge werden nach den Mehraufwendungen bemessen, die die Bei-

tragspflichtigen verursachen. Der Beitragsanteil und -maßstab wird in einer Sondersatzung festgesetzt.

§ 7 Aufwandsspaltung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit den Beitrag für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Parkflächen,
 7. das Straßenbegleitgrün
 8. die Beleuchtungseinrichtungen und
 9. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge zu erheben, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 8 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; im Falle der Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und Vorliegen einer Aufwandsspaltungsentscheidung; im Falle der Abschnittsbildung mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und Vorliegen einer Abschnittsbildungsentscheidung; im Falle der Bildung einer Abrechnungseinheit mit Beendigung der Gesamtmaßnahme und Vorliegen einer Abrechnungseinheitsentscheidung.

(2) Die beitragsfähigen Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen sind beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Bördeland aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und die letzte Unternehmerrechnung vorliegt.

(3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(4) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. Sept. 1994 - geändert durch das 2. Eigentumsfristengesetz vom 20.12.1999, in der derzeit geltenden Fassung -, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 10 Ablösung

- (1) Der Straßenausbaubeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag entspricht der Höhe nach dem Straßenausbaubeitrag, der sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen ergibt.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die Durchschnittsgröße beträgt in der Gemeinde Bördeland 625,7 m². In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 813,5 m² in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 813,6 m² bis 1.251,4 m² zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche zu 30 v.H. des nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.
- (2) Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird (§ 13 a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).
- (5) Stundung, Erlass und Verrentung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

entgegen

1. § 9 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
2. § 9 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von §16 Abs. 3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs.3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen

Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 14 Überleitungsvorschriften

Die Endabrechnung der Straßenbaumaßnahme aus dem Jahr 2012 im OT Biere (Friedensstraße) hat nach der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorausleistungsbescheide geltenden Satzung zu erfolgen.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wegen, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) der Gemeinde Biere – Straßenausbaubeitragsatzung – vom 28.12.1999 zuletzt geändert; durch die 1. u.2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Biere vom 12.06.2002 ;

die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großmühlingen vom 19.08.1997 zuletzt geändert durch die 1.Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großmühlingen vom 31.03.1998;

die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinmühlingen vom 08.09.1997 geändert durch die 1.Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinmühlingen vom 05.08.1998 weiterhin geändert durch die 2.Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinmühlingen vom 27.04.2000;

die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zens vom 04.11.1997, zuletzt geändert durch die 1.Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zens vom 21.07.1998,

die Satzung der Gemeinde Eickendorf über die Erhebung einmaliger Beiträge für vom 11.09.1997 geändert durch die 1.Änderungssatzung vom 15.10.1998 und die 2. Änderungssatzung vom 29.06.2000,

so wie die Satzung der Gemeinde Eggersdorf vom 01.03.1999 mit der Änderung vom 30.09.1999, der Änderung vom 24.02.2000 und der Änderung vom 25.04.2002

außer Kraft.

Bördeland, den 19.12.2012

ausgefertigt: 21.05.2013

Bernd Nimmich

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Gemeinde Bördeland wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie i. S. v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Die in räumlich und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen eines Ortsteiles werden jeweils zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Es werden folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

1. Eggersdorf,
2. Eickendorf,
3. Welsleben.

Zur Verdeutlichung wird auf die dieser Satzung als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne verwiesen.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) In den Abrechnungseinheiten ist beitragsfähig der Aufwand für:

1. Den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.

2. Die Freilegung der Flächen.

3. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

b) Rinnen und Bordsteinen,

c) Radwegen,

d) Gehwegen und Treppen,

e) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen

f) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,

g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,

h) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen,

i) selbstständigen Grünanlagen,

j) selbstständigen Parkeinrichtungen (zu Erholungszwecken),

k) selbstständigen Fußwegen.

4. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.

5. Die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter).

6. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.

3) Der beitragsfähige Aufwand wird für jede Abrechnungseinheit nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den zur jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

(2) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt:

a) in der Abrechnungseinheit Eggersdorf 46,10%

b) in der Abrechnungseinheit Eickendorf 60,10%

c) in der Abrechnungseinheit Welsleben 55,00%

(4) Zuschüsse Dritter können - soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Gemeinde verwendet werden.

§4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Abrechnungseinheit besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss ¹ 0,25

(2) Dach und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind.

(3) In beplanten Gebieten gilt als Geschosshöhe die im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Zahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

1 Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn darin Deckenoberflächen in der Mitte mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die umgebende Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. (§ 87 Abs. 2 Abs. BauO LSA)

(4) Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschosshöhe die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück

(5) Sind auf einem Grundstück in einem nicht beplanten Gebiet mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Geschossen.

(6) Ist in nicht beplanten Gebieten auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des Bauwerkes ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind Kirchen.

(7) Grundstücke, auf denen nur die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(8) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H.

(9) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die überwiegend

- a. als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- und Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor wird hier mit 0,5 berechnet,
- b. landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt hier 0,0333,
- c. forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt dabei 0,0167.

(10) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
- e) Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 – geändert durch das Eigentumsfristengesetz vom 20.12.1999, in der derzeit geltenden Fassung -, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch

als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 8 Vorausleistung, Ablösung

(1) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

(2) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die Durchschnittsgröße beträgt in der Gemeinde Bördeland 625,7 m². In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 813,5 m² in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 813,6 m² bis 1.251,4 m² zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche zu 30 v.H. des nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rate gezahlt wird (§ 13a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).

(5) Stundung, Erlass und Ratenzahlung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
2. § 7 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs.3 KAG-LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs.3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

(3) Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 12 Überleitungsregelungen

(1) Um Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen durch entstandene einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem KAG-LSA bzw. Erschließungsbeiträge nach BauGB oder nachweisbare Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge bzw. sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, zu vermeiden, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Summe der wiederkehrenden Beiträge, die bei Berücksichtigung angefallen wären, den Beitrag bzw. die v. g. Kosten überschritten hat, längstens jedoch bis 20 Jahre nach der Entstehung des Beitrags- bzw. Kostenanspruchs.

(2) Stellt die Gemeinde von wiederkehrenden auf einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem KAG-LSA um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Entstehen des jeweiligen wiederkehrenden Beitrages.

(3) Die Endabrechnung der Straßenbaumaßnahmen aus dem Jahr 2012 in den Ortsteilen Eggersdorf(Lindenstraße) und Eickendorf (Breite Straße/Bäckerstraße) hat nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorausleistungsbescheide geltenden Satzungen zu erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf vom 16.05.2012, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Eggersdorf vom 28.10.2004 und

die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Welsleben vom 03.04.1997, die 1.Änderungssatzung vom 26.08.1997, die 2. Änderungssatzung vom 03.02.1998 als Neufassung vom 30.10.1997, die Änderungssatzung vom 31.08.1999, die Änderungssatzung vom 09.04.2002 und die Satzung vom 30.05.2001

außer Kraft.

Bördeland, den 19.12.2012

ausgefertigt: 21.05.2013

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Wohnungsangebote der Gemeinde Bördeland

Alten- und behinderten gerechten 2-Raum Wohnungen in Großmühlungen zu vermieten

1. Wohnfläche 48,52 m²
Bad, Küche, Diele, Abstellraum, mod. Heizung
Balkon, Keller, Kfz-Stellplatz, Fahrstuhl
2. Wohnfläche 59,13 m²
Bad, Küche, Diele, Abstellraum, mod. Heizung
Balkon, Bodenraum, Kfz-Stellplatz, Fahrstuhl
3. Wohnfläche 57,87 m²
Bad, Küche, Diele, Abstellraum, mod. Heizung
Balkon, Bodenraum, Kfz-Stellplatz, Fahrstuhl

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Frau Schumann Tel: 039297/26142

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Spielansetzungen MTV 1887 e.V. Welsleben

- 31.05.13 Alte Herren
Schönebecker SC – MTV
- 01.06.13 E-Jugend
TSG Calbe - MTV
- 07.06.13 Alte Herren
TSG Eggersdorf – MTV
- 08.06.13 Kreisliga
MTV – SV Pretzien
- 14.06.13 Alte Herren
MTV – SSV Barby
- 15.06.13 I. Herren
Bördecup in Welsleben
- 21.06.13 Sponsorenturnier in Welsleben
- 28.06.13 Alte Herren
SV Förderstedt – MTV

Info:

Nachholspiele und Verschiebungen der Herren- und Jugendmannschaften bitte aus dem Schaukasten entnehmen.

Fußball B-Jugend des MTV Welsleben sagt danke!

Am 13.04.2013 führte die B-Jugend des MTV 1887 Welsleben ihre alljährliche Altpapiersammlung durch.

Vielen Dank allen Einwohnern, den Eltern und dem Vorstand. Die Sammlung erbrachte ein stolzes Ergebnis von 9,2 Tonnen Altpapier, so dass wir gut vorbereitet in die neue Saison starten können.

Ein neuer Termin für die Altpapier Herbstsammlung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Nachwuchs-Fußballer
der B-Jugend MTV Welsleben 1887 e.V.

Der Weihnachtsmann lässt grüßen

Es meldet sich schon mal der Weihnachtsmann für den Welsleber Weihnachtsmarkt 2013.

Auch in diesem Jahr würde sich der Weihnachtsmann schon jetzt über Spielsachen und Spenden freuen, um vielen Kindern eine Freude zu machen.

Der Weihnachtsmann ist ab sofort unter Tel-Nr. **039296/ 20843** erreichbar.

An dieser Stelle sei nochmals allen gedankt, die bereits 2012 den Weihnachtsmann unterstützten, so vor allem Familie Froese und Familie Hauer.

FSV Blau-Weiß Biere – Spielansetzungen

Samstag 01.06.13 gegen Germania Olvenstedt 15.00 Uhr hier
Samstag 08.06.13 gegen SSV Besiegdas 15.00 Uhr dort

TSV Blau Weiß 49 Eggersdorf e.V.

Spielplan 2013

31.05.13	Beyendorf – Eggersdorf	18.30 Uhr
07.06.13	Eggersdorf – Welsleben	18.30 Uhr
14.06.13	Egeln – Eggersdorf	18.30 Uhr
21.06.13	Welsleben – Eggersdorf	18.30 Uhr
28.06.13	Eggersdorf – Pretzien	18.30 Uhr
05.07.13	Eggersdorf – Biere	18.30 Uhr
12.07.13	Eggersdorf – Egeln	18.30 Uhr
19.07.13	Kl.Mühlungen – Eggersdorf	18.30 Uhr
26.07.13	Eggersdorf – Germania	18.30 Uhr
02.08.13	Biere – Eggersdorf	18.30 Uhr
09.08.13	Eggersdorf – Beyendorf	18.30 Uhr
23.08.13	Pretzien – Eggersdorf	18.30 Uhr
30.08.13	SSV – Eggersdorf	18.30 Uhr
13.09.13	Eggersdorf – SSC	18.30 Uhr

Programm zum 2. Dorffest in der Zeit vom 12.07. – 14.07.2013 in Eggersdorf

Freitag, 12.07. – Beginn 19.00 Uhr in der Kirche in Eggersdorf

Festliche Eröffnung mit dem Programm „Glaubenssache“; ein musikalisches Programm mit und durch Anita Strandt, gespickt mit Liebes-, Pop und Musical Melodien

Samstag, 13.07. – Beginn 10.00 Uhr

im Bereich des SFZ „Bördeland“

Beginn aller Aktivitäten der Vereine und Gewerbetreibenden mit Diskothek, Vorführung der Feuerwehr, Bürgerschießen durch den Schützenverein, Ausschnitte aus der Arbeit des DRK, Ausstellungen zum Mitmachen, Verkaufsstände, Kuchenbasare und vieles mehr.

Im Bereich der Bahnhofstraße um 11.00 Uhr

„Die kleine Friedensfahrt“ organisiert vom Kirchbauverein.

Auf dem Festplatz um 13.30 Uhr

„Die Bauernolympiade“ organisiert von den Sportlern TSV Sport Eggersdorf

Weiter geht es um 15.00 Uhr auf dem Festplatz

„Fröhlichkeit und Singen“

Ein Gemeinschaftsprogramm mit dem Frauenchor und den Knirpsen des Eggersdorfer Kindergartens.

Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ - 19.30 Uhr

„NA ALSO“ wir haben Sommer.

Öffentlicher Tanzabend mit der Kapelle „Die Eggersdorfer“ durch das Programm führt Josefine Lembke.

Für das leibliche Wohl sorgen die Mitarbeiter der Gaststätte „Der Pferdestall“

Über eine rege Teilnahme an allen Veranstaltungen freuen sich die Vereine von Eggersdorf.

OT BIERE

4-Raumwohnung mit sep. Eingang im 1. OG, rustikal saniert, 110 m² ab 07/2013 zu vermieten, gr. amerik. Küche m. WZ, Bad m. Fenster, WirtschaftR, Lam. Kaminanschl., 1 PKW-Stellplatz, KM 430,- € + NK
Tel. 0172/ 300 8095

**BIERE, Wohnpark-Blumenstr./Welsl.Str.
3-R-WE, schöne Raumschnitte, ca. 70 qm
1.OG, Kü./Bad/Die/Kell/gr. Loggia, ab
1.8.13 zu verm.KM+NK lt.Infor, + 15 € PKW
Stellpl. Prov.-frei, ab 01.08.2013 zur Miete,
Infos 0177 -810 65 73 od. 039297 - 21362**

Biete 2-Raum Wohnung in Großmühlingen:

Wohnbereich in einer Ebene
51 m² Wohnfläche mit Fußbodenheizung,
separatem Eingang
KM 235,-- € + NK
Terrasse und PKW-Stellplatz inklusive.
Zu erfragen unter: Tel. 01732363182

zu verkaufen:

. Bieten Bauland in Biere, Eggersdorf u. a.
. Bieten Einfamilienhäuser z.B. in Förderstedt,
Tarthun, Welsleben, Biere, Glinde, Schönebeck
weitere Objekte auf Anfrage:
Immobilienbüro R. Hofmann
Tel. 0177-7619789 oder 03928-421388

in Welsleben zu vermieten:

3 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, 66,33 m² -
305,12 € + NK.
2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, Loggia,
65,9 m² - 303,14 € + NK.
2 Raum Wohnung, saniert, Gas-EHZ, rollstuhlge-
recht, 54,58 m² - 251,07 m² + NK.
Telefon 05191 -13243

zu verkaufen in Eickendorf:

- Einfamilienhaus mit Garage, Carport und Stellplatz
- mit Wärmepumpenheizung und Fußbodenheizung
- Fertigstellung 2006
- ca. 200,00 € Heizkosten im Jahr
- Grundstücksgröße: 430 m²
- Preis VB: 110.000,00 €

Tel: 0178/1521848

zu verkaufen in Zens:

ausbaufähiges Gewerbegrundstück in Zens (ehemaliger Dorfkonsum) mit angrenzenden Gartenland als Wohnobjekt zu verkaufen.

Das Land ist erschlossen, Gesamtfläche ca. 600-800 m².

zu erfragen: Tel. 039291/ 31 52, nach 20.00 Uhr

in Eggersdorf zu vermieten:

Einfamilienhaus mit Hof und Garten in Eggersdorf zu vermieten. Grundstück ca. 420 m², Wohnfläche ca. 80 m². Kaltmiete 424,00 € + Betriebs- und Nebenkosten. Tel. 0160/7950461

Jetzt Heizkosten sparen!

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % Ihrer Heizkosten

z.B.

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden und Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

weiterhin: Kaminbau nach Ihren Wünschen

Weitere Informationen unter:

www.insofloc.com

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa - Haus UG

OT Eickendorf
Bierer Straße 30 b
39221 Bördeland

Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

PLASA HAUS

Wir bieten Ihnen: ein Einfamilienhaus z.B. im Bungalowstil mit Satteldach

- 105 m² Grundfläche individuell geplant
- Wärmepumpe mit Erdkollektor (Heizkosten bei 22° Raumtemperatur ca. 200,00 € im Jahr)
- Fußbodenheizung
- Kunststofffenster mit 3-Scheiben Wärmedämmverbundglas
- Betondachsteine in rot oder anthrazit
- 25 cm Außenwandwärmedämmung
- Granitfensterbänke
- elektrische Rollläden

zum Preis von 98.600,00 €

nicht enthalten sind:

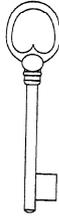
Projektierung, Spachtel-, Fliesen- und Fußbodenbelagsarbeiten

Plasa-Haus UG

OT Eickendorf
Bierer Straße 30 b
39221 Bördeland

Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

**Schließanlagen - Schlösser
Beschläge - Schlüssel u.
Stempelservice**



gegr. 1994

Michael Schulz
39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

**Kommunikationstechnik
Uwe Müller**

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

DÖMa-HWS

**Fliesen- Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

Lindenberg

Raumgestaltung und Bauelemente

39221 Biere, August-Bebel- Str. 27a u.1d
039297/20311 0174/9810297

Raumgestaltung

Fensterdekorationen- Lamellenvorhänge- Rollos- Plisse- Jalousien

Polsterei

Neuanfertigung und Aufarbeitung von Sitzmöbel und Sitzkissen
für Ihren Wohnbereich- Wohnmobile- Wohnwagen- Boote

Bauelemente

Fenster- Haustüren- Rolllöre- Rollläden- Insektenschutz- Markisen
"Im Angebot hochwertige Aluminiumhaustüren und Markisen
zum Sonderpreis"

Für die jahrelange Treue möchte ich mich ganz
herzlich bei meinen Kunden und Geschäftspartnern
bedanken.

**Carola Biermordt
Schützenstraße 20
39221 Großmühlingen**

Ein herzliches Dankeschön
an meine Familie, an Verwandte, Freunde,
Nachbarn und Bekannte für die vielen lieben
Glückwünsche, Karten und Geschenke

anlässlich meiner

Jugendweihe.

Sophie Platz

Welsleben, April 2013

Anlässlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich bei meinen Eltern, Großeltern, Verwandten,
Freunden, Bekannten sowie den Wirtsleuten Broz und ihrem
Helferteam vom Landhotel „Zu den zwei Linden“ recht herz-
lich bedanken.

Jeremie Katt

Biere, im Mai 2013

Für die gelungene Feier, den zahlreichen Glückwünschen und Geschenken anlässlich meines

50. Geburtstages

möchte ich mich bei meiner Familie, Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein Dankeschön an das Team des Gartenlokals Eickendorf für die gute Bewirtung.

Armin Schopf

Eickendorf, im Mai 2013

**Für gute Wünsche und Geschenke
anlässlich unserer**

Diamantenen Hochzeit

haben sich gefreut

Annemarie und Paul Scheiner

Besonderer Dank gilt dem Café Brauckmann, der Gemeinde Bördeland, den Gartenfreunden der Anlage „Salzweg“ und nicht zu vergessen den Kindern der Kita.

Hiermit möchten wir uns anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

bei unseren Kindern, Enkelkindern, Verwandten und Freunden für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke ganz herzlich bedanken.

Unser Dank gilt auch unserem Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister der Gemeinde Bördeland, dem BSV Eickendorf, dem Kindergarten sowie der Familie Würfel und den fleißigen Helfern.

Es war ein sehr schöner Tag für uns.

Ursula und Rolf-Jürgen Kelle

April 2013

Danksagung

**Gegangen bist du ohne ein Wort,
was uns bleibt ist Liebe, Dankbarkeit
und die Erinnerung an einen
wunderbaren Menschen.**

Danke allen, die sich in Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre aufrichtige Anteilnahme durch Geldzuwendungen, Blumen und stillen Händedruck zum Abschied meiner lieben Frau und guten Mutter

W. Kowaczek

entgegen gebracht haben.

Danke auch der Rednerin Frau Becker für ihre berührenden Abschiedsworte und dem Bestattungsinstitut Abendfriede für die würdevolle Betreuung.

**Kl. Peter Wallasch
und Kinder**

Welsleben, im Mai 2013

Danksagung

Es ist schwer, von einem geliebten Menschen Abschied zu nehmen, tröstend ist es aber, zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Wertschätzung unserem lieben Entschlafenen

Hans-Joachim Bertram

auf seinem letzten Weg entgegengebracht wurde. Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich durch Wort, Schrift, Blumen- und Geldzuwendungen sowie stillen Händedruck mit uns verbunden fühlten. Besonders danken wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten. Dank auch den Mitarbeiterinnen des Pflegedienstes des DRK, dem Schwesternteam der Praxis Dr. Ahrend, der Gemeindeverwaltung Bördeland, Frau Jähnke und Frau Stein, der Ortsfeuerwehr Zens, dem Reitverein Eggersdorf, dem CDU Kreisvorstand, Herrn Pfarrer Lüttgert für seine tröstenden Worte, dem Organisten Herrn Moosbauer, der Karlstedt Bestattungen GbR, der Gärtnerei Sperl sowie der Gaststätte „Zum Pferdestall“.

In stiller Trauer
Rosemarie Bertram und Kinder

Zens, im Juni 2013